

SATZUNG ZUR VERGÜTUNG VON ARBEITNEHMERERFINDUNGEN AN DER HOCHSCHULE ANHALT

vom 24.01.2018

Auf der Grundlage des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen veröffentlicht als bereinigte Fassung im Bundesgesetzblatt Teil III, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

Gliederung

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

I. Regelungen

§ 2 Prozess für Erfindungsmeldungen an der Hochschule Anhalt

§ 3 Schutzrechtsstrategie der Hochschule Anhalt

§ 4 Das HSA-Incentive-Programm

§ 5 Unterstützende Maßnahmen für das Incentive Programm

II. Schlussbestimmungen

§ 6 In-Kraft-Treten

Präambel

Durch die Novellierung des § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) am 07.02.2002 entfiel das Hochschullehrerprivileg. Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen den Hochschulen nunmehr den Zugriff auf Erfindungen ihrer Beschäftigten auf der Grundlage folgender Regelungen:

- (1) *Der Erfinder ist berechtigt, die Diensterfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren, wenn er dies dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt hat. § 24 Abs. 2¹ findet insoweit keine Anwendung.*
- (2) *Lehnt ein Erfinder aufgrund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung seiner Diensterfindung ab, so ist er nicht verpflichtet, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden. Will der Erfinder seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt offenbaren, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden.*
- (3) *Dem Erfinder bleibt im Fall der Inanspruchnahme der Diensterfindung ein nicht-ausschließliches Recht zur Benutzung der Diensterfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit.*
- (4) *Verwertet der Dienstherr die Erfindung, beträgt die Höhe der Vergütung 30 vom Hundert der durch die Verwertung erzielten Einnahmen.*

Wenn sich der Hochschulmitarbeiter entscheidet, die Erfindung seinem Arbeitgeber zu melden, dann gilt nach § 9 ArbnErfG:

„Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung, sobald der Arbeitgeber die Diensterfindung in Anspruch genommen hat“.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Satzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Anhalt.

I

Regelungen

§ 2

Prozess für Erfindungsmeldungen an der Hochschule Anhalt

- (1) Die Erfindungsmeldungen gehen an der Hochschule Anhalt beim Forschungs- und Technologie-Transferzentrum (FTTZ) ein, werden dort registriert und der Beurteilung und ggf. der Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München zugeführt. In Sachsen-Anhalt wurde für die Abwicklung der Begutachtung und die formalen Anmeldeprozesse von Erfindungen an Hochschulen die *ESA Patentverwertungsagentur Sachsen-Anhalt GmbH²* gegründet.
- (2) Die ESA PVA prüft die Erfindung durch eine erste Patentrecherche zum Stand der Technik und somit auf die Aussichten auf die Erlangung eines Schutzrechts. Nach posi-

¹ § 24 (2) *Der Arbeitnehmer hat eine Diensterfindung so lange geheim zu halten, als sie nicht frei geworden ist.*

² ESA PVA, <http://www.esa-pva.de/partner.html>

tiver Empfehlung der ESA PVA nimmt der Präsident der Hochschule Anhalt die Erfindung „in Anspruch“ und beauftragt die ESA PVA mit der fachgerechten Patentanmeldung und mit Maßnahmen für die Verwertung durch Verkauf oder Lizenzierung der eingereichten Erfindungsmeldung oder, später, des erteilten Patents. Dabei liegt der Fokus zunächst immer auf der Vermarktung in der Region und auf Kooperationsanbahnung mit regionalen Unternehmen.

§ 3

Schutzrechtsstrategie der Hochschule Anhalt

- (1) Es ist die Strategie der Hochschule, die jährliche Zahl der Erfindungsmeldungen zu erhöhen, denn schutzrechtlich abgesicherte und im Markt durchsetzbare Erfindungen
 - unterstützen die Fachbereiche dabei, sich auf dem Forschungsmarkt gegenüber ihren Mitbewerbern zu behaupten;
 - unterstützen den Erfolg von Gründungsprojekten und die Akquisition von Fördergeldern für sie, wenn sie auf geschütztem Know-how beruhen;
 - helfen der Hochschule, ihre technik- und systembezogenen Innovationen in die Wirtschaft zu transferieren, denn der Verkauf von Forschungsergebnissen für die Nutzung im Markt wird häufig dadurch behindert, dass die Partner/Kunden bemängeln, dass das eingekaufte Know-how nicht geschützt sei.
- (2) Dazu wird ein Anreiz-/Incentive-Programm (siehe § 4) in Form von Erfindervergütungen eingeführt. Gleichzeitig mit dem Angebot einer finanziellen Vergütung für die Meldung einer Erfindung sichert sich die Hochschule eine Erleichterung hinsichtlich des Aufwandes für die Verwaltung der Schutzrechte.

Dazu lässt sie sich folgende Punkte von den Erfindern durch Unterschrift „abbedingen“:

- die Pflicht des Arbeitgebers zur Schutzrechtsanmeldung im Inland (§ 13 Abs.1 ArbNErfG) nach Inanspruchnahme;
- die Pflicht des Arbeitgebers zur Freigabe der Erfindung an die Erfinder für ausländische Staaten, in denen er selbst keine Schutzrechte erwerben will (§ 14 Abs. 2 ArbNErfG);
- den Anspruch der Erfinder auf ein Angebot des Arbeitgebers auf Übertragung von Schutzrechten an sie zurück vor deren endgültiger Aufgabe (§ 16 Abs.1 ArbNErfG).

§ 4

Das HSA-Incentive-Programm

- (1) Das Angebot einer Erfindervergütung erfolgt nach Prüfung der Erfindungsmeldung durch die ESA PVA und (im positiven Fall) nach ihrer Inanspruchnahme durch den Präsidenten.
- (2) Die Auszahlung der Erfindervergütung ist von der Zustimmung der Erfinder zur Abbedingung der drei Punkte in § 3 Absatz 2 abhängig.

- (3) Nach Inanspruchnahme der Erfindung durch den Präsidenten zahlt die Hochschule unabhängig von der späteren Nutzung der Erfindung eine einmalige Vergütung in Höhe von 600 €. Sie wird nach Abzug der gesetzlichen Abgaben für Arbeitseinkommen an die Erfinder der Hochschule Anhalt ausbezahlt (eventuelle externe Miterfinder werden von ihren Arbeitgebern vergütet).
- (4) Sind mehrere Erfinder der Hochschule an einer Erfindung beteiligt, kommt die Zahlung nach 3) nur zustande, wenn alle Erfinder der Hochschule das Angebot annehmen. In diesem Fall wird die Vergütung gemäß den Erfinderanteilen am Hochschulanteil der Gesamterfindung auf die Hochschulerfinder aufgeteilt.
- (5) Hat die Hochschule beim Patentamt die Erteilung eines Patents beantragt, erzielt sie aber bis zum Vorliegen eines Erteilungsbeschlusses keine Einnahmen durch Verwertung, so wird pro Erfindung beim Vorliegen der Patenturkunde zusätzlich eine einmalige Vergütung in Höhe von 1200 € bezahlt. Sie wird nach Abzug der gesetzlichen Abgaben für Arbeitseinkommen an die Patentinhaber der Hochschule Anhalt ausbezahlt.
- (6) Sind mehrere Erfinder an einer Erfindung beteiligt, so wird die Vergütung gemäß den Erfinderanteilen am Hochschulanteil an der Gesamterfindung auf die Hochschulerfinder aufgeteilt.
- (7) Erzielt die Hochschule aber bereits vor der Erteilung des Patents Erlöse aus der Verwertung durch Verkauf oder Lizenzierung, die höher sind als die Erfindervergütung, so erhalten die Erfinder nur die gesetzlich festgesetzten Anteile von zusammen 30% der Erlöse; denn die spätere Erteilung kommt dann nur noch dem Käufer zugute.

§ 5

Unterstützende Maßnahmen für das Incentive Programm

- (1) Zu den unterstützenden Maßnahmen für das Incentive Programm gehören:
 - Eine Informationsbroschüre zur Anmeldung, Finanzierung und Verteidigung von Schutzrechten sowie zu ihrer Auswirkung auf künftige F&E-Projektakquisition, die in Beratungen durch das FTTZ und das Gründerzentrum verteilt werden kann;
 - Regelmäßige Veröffentlichungen über erfolgreiche Verwertung im „Einblick“ und auf der Hochschulwebseite;
 - Eine Veranstaltung der Hochschule im November als Tag der Erfinder mit Vergabe eines Erfinderpreises der Hochschule Anhalt.

II

Schlussbestimmungen

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am 01.02.2018 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 24.01.2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 31.01.2018.
- (3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 78/2018.

Köthen, den 31.01.2018

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt